

Satzung des SV Medizin Bad Gottleuba e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet SV Medizin Bad Gottleuba e. V. im weiteren Sportverein genannt.

Er hat seinen Sitz in 01816 Bad Gottleuba - Berggießhübel und ist im Vereinsregister und beim Amtsgericht Dresden unter Reg.-Nr. VR 20287 eingetragen. Das Verbandsgebiet entspricht den Verwaltungsgrenzen der Kommune Bad Gottleuba - Berggießhübel.

Der Sportverein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Sportvereines

Zweck des Sportvereines ist es, den Sport für alle und die Erziehung und Bildung im Sport zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Koordination von notwendigen Maßnahmen, dass allen Bürgern im Kommunalkreis Bad Gottleuba - Berggießhübel die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben, Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Land, Kreis und Kommunen sowie der Oberverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten in der Öffentlichkeit.
2. Förderung von Vereinstätigkeiten
3. Wettkampfsport in den Disziplinen des SV Medizin Bad Gottleuba e. V.
4. Trainings- und Wettkampfsport von Kinder- und Jugendmannschaften
5. Breiten-, Freizeit- und Erholungssport
6. Veranstaltungen und Aktivitäten mit sportlichen Charakter im Kommunalbereich

Die Unterhaltung der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Sports insbesondere mit dem LSBS, KSB, Stadtverwaltung und Schulen im Kommunalbereich.

Der Sportverein erkennt die organisatorische, fachliche und überfachliche Selbständigkeit seiner Mitglieder an und fördert deren kameradschaftliche Zusammenarbeit.

§ 3 Grundsätze des Vereins

Der Verein ist von Parteien, politischen Vereinigungen sowie von Kirchen und Religionsgemeinschaften unabhängig. Er steht auf der Grundlage des Amateursports und wird ehrenamtlich geführt.

Der Verein ist für alle sportinteressierten Bürger aller Altersklassen offen.

Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie die Verpflichtungen gegenüber dem Landes- und Kreissportbund aus den Mitgliedsbeiträgen, Umlagen bzw. Zuwendungen, die ihm durch Dritte für gemeinnützige Zwecke zugehen.

§ 4 Gemeinnützigkeit des Vereines

Der Sportverein verfolgt im Rahmen § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Sportverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Sportvereines dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Sportvereines. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Sportvereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Sportverein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 5 Vereinsordnungen

Rechtsgrundlagen des Sportvereines sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.

Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Ordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:

Finanzordnung

Beitragsordnung

Ehrenordnung (KSB, LSBS, Sportjugend Sachsen LSBS)

Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Abteilung, insbesondere den Mitgliedern des Sportvereines bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Mitglieder im Sportverein setzt dessen Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, die Rechtsfähigkeit sowie die Anerkennung der Satzung des Sportvereines voraus.

Mitglieder geben dem Sportverein ihr Einverständnis, dass die in der Bestandserhebung angegebenen Personen- und Mitgliedsdaten im Interesse der Erfüllung des Vereinszwecks, der Wahrnehmung der Mitgliederinteressen und der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne § 28 Abs. 1 Satz 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verwendet werden dürfen.

Mitglieder

1. Fördernde Mitglieder
2. Mitglieder, die den Sportverein bei der Durchsetzung seiner Interessen unterstützen,

3. Ehrenmitglieder,
4. Einzelpersonen, die sich Verdienste im Sport erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Fördernde Mitglieder oder Ehrenmitglieder sind zur Mitgliederversammlung einzuladen. Sie haben dort eine beratende Stimme.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den jeweiligen Abteilungsleiter zu richten. Der verantwortliche Abteilungsleiter hat dem Mitglied die Satzung des Sportvereines sowie dessen Vereinsordnungen im vollen Umfang zu erklären.

Der Abteilungsleiter hat den ausgefüllten Aufnahmeantrag der Schriftführerin zu übergeben und diese stellt die Mitgliedskarte aus.

Über die Aufnahme in den Sportverein entscheidet der zuständige Abteilungsleiter gemeinsam mit dem Vorstand.

Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Sportverein erlischt durch:

1. Austritt
Die Austrittserklärung ist schriftlich an den zuständigen Abteilungsleiter zu geben. Der Abteilungsleiter meldet dies dem Vorstand. Der Austritt erfolgt generell zum Ablauf des Geschäftsjahres (01.01. -31.12. des laufenden Jahres). Kündigungsfristen von einem Monat zum Ablauf Geschäftsjahres sind diesbezüglich einzuhalten.
2. Tod eines Mitgliedes
Die Mitgliedschaft endet automatisch zum Ende des Geschäftsjahres. Diese ist nicht schriftlich durch den Ehepartner oder einer anderen Person anzuzeigen.
3. Auflösung der Mitgliedsorganisation (Abteilung)
Diese ist durch den bis dahin fungierenden Abteilungsleiter dem Vorstand schriftlich abzugeben.
4. Ausschluss durch die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung
 - wegen Wegfall der in § 6 aufgeführten Voraussetzungen
 - wegen Beitragsrückstand länger als 12 Monate mit wiederholten Mahnungen
 - wegen der schuldhaften Verletzung der Satzung obliegenden Verpflichtungen der Mitglieder durch Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Sportvereines in grober Weise schädigt, gewissensloses Verhalten gegenüber dem Vorstand oder den Mitgliedern des Sportvereines.

§ 9 Beiträge

Der Sportverein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag.

Die Höhe des Beitrages und die Zahlungsmodalitäten werden in der Beitragsordnung geregelt. Die Mindestbeiträge werden durch den Landessportbund festgelegt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung des Sportvereines beschlossen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an der Willensbildung durch Diskussions- und Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen bzw. in Schriftform dem Vereinsvorstand kundzutun.

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- Die Satzung des Sportvereines einzuhalten und seine sportlichen Aktivitäten nach diesen Grundsätzen zu betreiben.
- Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
- Seinen Mitgliedsbeitrag in der festgelegten Höhe und termingerecht zu entrichten.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereines:

1. die ordentliche Mitgliederversammlung
2. der Vereinsvorstand

§ 12 die ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SV Medizin Bad Gottleuba e.V.

Aller 4 Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen zuvor bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Einladung erfolgt ausschließlich über den Stadtanzeiger {öffentliche Presse} der Kommune Bad Gottleuba-Berggießhübel.

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen schriftlich und mit Begründung spätestens 2 Wochen vor dem Tagungstermin beim Vorstand eingereicht werden. Diese gehen spätestens 1 Woche vor Tagung der Mitgliederversammlung den einzelnen Abteilungen zu.

Das Stimmrecht auf der ordentlichen Mitgliederversammlung wird von den Mitgliedern wahrgenommen. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Ausnahmen sind Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren. Sie haben kein Stimmrecht, da sie geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig (§ 106 BGB) sind. Ausgenommen sind Jugendliche von 16-18 Jahren, die als Übungsleiter mit Lizenz fungieren oder die in dem Vorstand berufen wurden.

Die Leitung erfolgt durch den Vereinsvorsitzenden, durch seinen Stellvertreter oder durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn der Mitgliederversammlung fest, ob diese beschlussfähig ist. Sie ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen oder ungültige Stimmen werden wie nicht abgegebene Stimmen gezählt. Im Falle einer Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen

erfolgen offen. Die Mitgliederversammlung kann Jedoch im Einzelfall eine andere Art der Abstimmung beschließen.

Satzungsänderungen:

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.

Beschlüsse über die Änderung des Zwecks der Vereinstätigkeit bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit

der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von 2 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Vorstandsmitglieder jeweils unterschiedlichen Abteilungen angehören. Sollte dies jedoch nicht der Fall sein, so sind 2 Unterschriften von Vorstandsmitgliedern der gleichen Abteilungen zu leisten.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes über die abgelaufene Wahlperiode
- Entgegennahme des Kassenberichtes oder die abgelaufene Wahlperiode
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer über die abgelaufene Wahlperiode
- Beschlussfassung über den Abschluss der abgelaufenen Wahlperiode
- Beschlussfassung zum Haushaltsplan der laufenden Wahlperiode
- Entlastung des Präsidiums vor die abgelaufene Wahlperiode
- Wahl
- des Vereinsvorsitzenden
- des Stellvertreters
- des Schatzmeisters
- des Schriftführers
- der bis zu 3 Beisitzer unterschiedlicher Funktionen
- der bis zu 3 Kassenprüfer
- Beschlussfassung zu Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des SV Medizin Bad Gottleuba e.V.

§ 14 außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

wenn es das Interesse des Sportvereines erfordert.

- wenn die Einberufung schriftlich von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter der Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird.
- Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach § 11 mit folgenden Abweichungen:
- die zur notwendigen Frist kann bis auf höchstens 2 Wochen reduziert werden.

Gegenstand der Tagesordnung können nur Gründe sein, die zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung geführt haben.

Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung bei Dringlichkeit der Einwilligung 2/3 Mehrheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Beschlussfassung erfolgt gemäß § 11.

§ 16 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vereinsvorsitzenden
- dem Stellvertreter
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Sportwart
- bis zu 3 Beisitzern unterschiedlicher stimmberechtigter Funktionen
- bis zu 3 Mitgliedern in beratender Funktion (keine Stimmberechtigung)

Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt. Er kann sich bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes bis zur Wiederwahl eines neuen Vorstandes selbständig ergänzen oder fachkundige Vereinsmitglieder zeitweilig für bestimmte Aufgabenerfüllungen in die

Vorstandsarbeit einbeziehen.

Der Vereinsvorstand tritt mindestens 3 Mal jährlich zu Beratungen zusammen.

Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die gesetzlichen Aufgaben des § 26 BGB zu erledigen und abzuwickeln.

Alle Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

§ 17 Vergütungen für Vereinstätigkeiten

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des SV Medizin Bad Gottleuba e.V.

Im Übrigen haben die Mitglieder des SV Medizin Bad Gottleuba e.V. einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Sportverein entstanden sind. Hierzu gehören Aufwendungen nach § 11 der Finanzordnung.

Entscheidend ist die Haushaltslage des Sportvereines.

§ 18 Haftung

Mitglieder des Vereines haften für Schäden die sie verursacht haben. Dies gilt für Personen und Gegenstände.

Mitglieder die Schäden innerhalb des Vereines verursachen, haften für dessen Wiederbeschaffung oder Reparatur. Dabei spielt es keine Rolle ob dieser fahrlässig, grob fahrlässig oder mit Vorsatz begangen wurde.

Verursachen Mitglieder Schäden und waren diese im Auftrag des Vereines tätig, so ist der

Verein in Haftung zu nehmen. Das Mitglied wird von der Haftung freigesprochen (interne Haftungsfreistellung, Pfadfinderentscheidung des BGH's 1983).

Vorstandsmitglieder haften gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein nicht mehr bei Fahrlässigkeit. Eine interne Haftung ist gemäß § 31 a BGB seit 2009 ausgeschlossen.

Vorstandsmitglieder haften mit ihrem privatem Vermögen gegenüber Dritten,

- wenn Grenzen der Vertretungsmacht überschritten werden
- bei unerlaubten Handlungen
- wenn vertragliche Pflichtverletzungen begangen werden im Gefährdungstatbestand
- bei Nichterfüllung gesetzlich geregelter Aufgabenzuweisung

Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein bei Verletzung von

- gesetzlichen Pflichten (Insolvenz, Steuern etc.)
- Pflichten aus behördlichen und gerichtlichen Anordnungen
- Nichtbeachtung von Weisungen der Mitgliederversammlungen
- Auskunfts- und Rechnungslegungspflicht gegenüber Organmitgliedern, Mitgliedern und der Mitgliederversammlung, ordnungsgemäßer Vermögensverwaltung
- sowie bei unzutreffender Ausstellung von Spendenbescheinigungen
- Fehlverwendung von zugewandten Mittel
- Einzug ausstehender Forderungen satzungsgemäße Vereinsführung
- Eröffnung von Kontrollmöglichkeiten
- Verschwiegenheitspflicht
- Abschluss notwendiger Versicherungen
- Pflicht zur Verfolgung der Einzelziele
- Pflicht zur persönlichen Amtsführung
- kein Rücktritt zur Unzeit

Berufene Mitglieder die nur eine beratende Stimme im Vorstand besitzen, sind von allen Haftungen als Vorstandsmitglied befreit. Sie können nur als Mitglieder des Vereines belangt werden.

§ 19 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer überwachen die Geschäfte des Sportvereines. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes des Sportvereines sein. Eine Überprüfung hat einmal in 4 Jahren zu erfolgen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes. Art und Umfang der Prüfung ist in der Finanzordnung geregelt.

§ 20 Die Regelung zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Es gilt für alle Vereinsmitglieder die auf der Vereinswebseite veröffentlichte Datenschutzordnung.

§ 21 Auflösung des Sportvereines

Die Auflösung des Sportvereines kann nur durch die Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Im Falle der Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Das zum Zeitpunkt der Auflösung bzw. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen ist der Stadtverwaltung Bad Gottleuba - Berggießhübel zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche oder gemeinnützige Zwecke im Sinne der Richtlinie des Finanzamtes sowie der Förderung des Sports in der Großgemeinde Bad Gottleuba - Berggießhübel zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des SV Medizin Bad Gottleuba e.V. am 13.03.2015 und deren Änderung der Satzung vom 18.09.2015 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden in Kraft

Bad Gottleuba, 08.12.2023